

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2016

Nr. 2016/1818

Hochwald: Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Pelzmühletal-Quellen auf Gebiet der Einwohnergemeinde Hochwald sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Bären-, Eichen- und Stelliquellen der IWB (Industrielle Werke Basel)

1. Ausgangslage

- 1.1 Für die Wasserversorgung der Stadt Basel wurden im Birstal zahlreiche Quellen erschlossen, dazu gehören auch die ergiebigen Karstquellen im Chaltbrunnen- und Pelzmühletal (Seitentäler des Birstals in den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft). Dieses weit verzweigte Fassungssystem wird heute von den IWB (Industrielle Werke Basel) betrieben und unterhalten. Mittlerweile wurde die Nutzung der meisten Quellen aufgegeben, und das Quellwasser wird ungenutzt verworfen. Von den einst wichtigen Quellen im Chaltbrunnen- und Pelzmühletal werden für die Trinkwasserversorgung nur noch die Bären-, Eichen- und Stelliquellen genutzt. Diese entspringen im Pelzmühletal auf Gebiet der Gemeinde Duggingen BL und werden heute noch zur Trinkwasserversorgung von nahe bei den Quellen gelegenen Liegenschaften an der Seewenstrasse in Duggingen (nicht am Netz der öffentlichen Wasserversorgung Duggingen angeschlossen) sowie zur Abfüllung des „Basler Wassers“ (Quellwasser im Auftrag von IWB durch die Mineralquelle Bad Knutwil AG mit Kohlensäure versetzt und in Flaschen abgefüllt) genutzt.
- 1.2 Zum Schutz der Quellen der Wasserversorgung der Stadt Basel wurde eine Grundwasserschutzzone im Sinne von Art. 20 des heutigen Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) ausgeschieden. Die Schutzzone für das im Kanton Solothurn liegende Quelleinzugsgebiet wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 als kantonaler Nutzungsplan nach §§ 68 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) genehmigt. Die mit diesem Beschluss ausgeschiedene Grundwasserschutzzone umfasst im Kanton Solothurn ein Gebiet von rund 10 km² in den Gemeinden Breitenbach, Himmelried, Hochwald, Nunningen und Seewen. Nebst den Quellen der Wasserversorgung der Stadt Basel (Pelzmühletal-, Chaltbrunnental-, Seetal- und Angensteinquellen) dient die mit diesem RRB genehmigte Grundwasserschutzzone auch dem Schutz der Quellen der Wasserversorgungen Büren (Duft-, Lauterbrunnenquellen), Hochwald (Hochwaldquellen), Himmelried (Imberg-, Eggmatt- und Neumattquellen) und Duggingen (Bodenackerquellen).
- 1.3 Die mit RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 genehmigte Grundwasserschutzzone ist an die heutigen Fassungs- und Nutzungsverhältnisse der (ehemaligen) Quellen der Wasserversorgung der Stadt Basel (heute Quellen der IWB) anzupassen. Was die Quellen der IWB im Chaltbrunnen- und Pelzmühletal anbelangt, muss nur noch das die Bären-, Eichen- und Stelliquellen speisende Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser mittels einer Grundwasserschutzzone geschützt werden, da die Nutzung der übrigen Quellen in diesen beiden Tälern aufgegeben wurde.

- 1.4 Am 1. Januar 1999 trat die eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) in Kraft. Diese stellt erhöhte Anforderungen an Grundwasserschutzzonen, insbesondere bezüglich der Nutzungsbeschränkungen. Zudem hat bei Karstquellen die Schutzzonendimensionierung aufgrund der Vulnerabilität im Einzugsgebiet zu erfolgen. Die jetzige, 1983 ausgeschiedene Grundwasserschutzzone berücksichtigt dieses Konzept noch nicht und ist somit nicht mehr gesetzeskonform.
- 1.5 Grundwasserschutzzonen sind - wie alle Nutzungsplanungen - periodisch zu überprüfen und wenn nötig, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, der Fassungsverhältnisse oder der hydrogeologischen Kenntnisse anzupassen. Aufgrund obiger Gründe drängt sich eine Überarbeitung der Grundwasserschutzzone der Bären-, Eichen- und Stelliquellen auf.
- 1.6 Die Durchführung der notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzone ist gemäss Art. 20 Abs. 2 GSchG Aufgabe der Fassungsinhaberin (IWB). Im Auftrag der IWB hat das Geologiebüro Dr. Jost Schweizer, Ettingen, die Schutzzone überarbeitet. Die hydrogeologischen Untersuchungen zeigten, dass das zu schützende Einzugsgebiet der Bären-, Eichen- und Stelliquellen relativ klein ist und nur Gebiete der solothurnischen Gemeinde Hochwald und der basellandschaftlichen Gemeinde Duggingen umfasst.
- 1.7 Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 hat die IWB das Schutzzonendossier der überarbeiteten Grundwasserschutzzone (Solothurner Teil in Hochwald) beim Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung und Einleitung des kantonalen Nutzungsplanverfahrens eingereicht.
- 1.8 Mit vorliegendem Verfahren wird nur die Grundwasserschutzzone der Bären-, Eichen- und Stelliquellen neu ausgeschieden. Diese neue Schutzzone umfasst im Kanton Solothurn nur Gebiete der Gemeinde Hochwald. Die restlichen mit RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen werden nicht verändert und behalten vorerst ihre Gültigkeit. Deren Überarbeitung (weiterhin genutzte Quellen der Wasserversorgungen Büren, Hochwald, Himmelried und Duggingen) bzw. Aufhebung für heute nicht mehr genutzte Quellen (u.a. Chaltbrunnentalquellen, restliche Quellen im Pelzmühletal) folgt später in separaten Nutzungsplanverfahren.
- 1.9 Der Teil der Grundwasserschutzzone für die Bären-, Eichen- und Stelliquellen im Kanton Basel-Landschaft (Gemeinde Duggingen) wurde mit Beschluss des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft Nr. 0495 vom 12. April 2016 genehmigt.

2. Erwägungen

- 2.1 Bei der Restnutzung der Bären-, Eichen- und Stelliquellen durch die IWB handelt es sich um eine Nutzung im öffentlichen Interesse nach Art. 20 Abs. 1 GSchG. Somit sind die Quellen weiterhin mit einer Grundwasserschutzzone zu schützen.
- 2.2 Die Bären-, Eichen- und Stelliquellen sind aufgrund der speziellen hydrogeologischen Gegebenheiten gegenüber Schadstoffeinträgen von der Oberfläche her gut geschützt. Es handelt sich um kein vulnerables Karstsystem, sondern um einen schwach heterogenen Karst-Grundwasserleiter im Sinne von Anhang 4 Ziff. 121 Abs. 1 lit. a GSchV. Für die Schutzzonenbemessung und die Nutzungsbeschränkungen massgebend sind somit Anhang 4 Ziff. 122-124, 221, 222 und 223 GSchV.
- 2.3 Da ein bestehender kantonaler Nutzungsplan überarbeitet werden muss und weil die Quellfassungen sich weder im Kanton Solothurn befinden noch von einer Solothurner

Wasserversorgung genutzt werden, hat sich das Bau- und Justizdepartement (BJD) entschieden, die überarbeitete Schutzzone wiederum im kantonalen Nutzungsplanverfahren nach § 68 ff. PBG auszuscheiden.

- 2.4 Kantonale Nutzungspläne sind nach § 69 Abs. 1 lit. d PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen.
- 2.5 Mit Schreiben vom 11. Februar 2015 hat das Amt für Umwelt der Einwohnergemeinde Hochwald das Schutzzonendossier zur Anhörung nach § 69 Abs. 1 lit. a PBG zugestellt. Mit Schreiben vom 11. November 2015 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hochwald der neuen Grundwasserschutzzone zugestimmt.
- 2.6 Nach verschiedenen vorgängigen Anpassungen am Schutzzonendossier und nach Eingang der Zustimmung der Einwohnergemeinde Hochwald konnte das Amt für Umwelt den IWB mit Schreiben vom 15. Januar 2016 und 22. Februar 2016 den verwaltungsinternen Vorprüfungsbericht nach § 15 Abs. 1 PBG zustellen. Die Vorprüfung erfolgt in Koordination mit dem Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft.
- 2.7 Das Bau- und Justizdepartement hat die überarbeitete Grundwasserschutzzone der Bären-, Eichen- und Stelliquellen beim Amt für Umwelt und bei der Gemeindeverwaltung Hochwald zur öffentlichen Einsichtnahme vom 13. Mai 2016 bis am 10. Juni 2016 aufgelegt; dies nach vorgängiger Publikation im Amtsblatt Nr. 19 vom 13. Mai 2016 und im Wochenblatt für das Birseck und das Dorneck vom 12. Mai 2016. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.
- 2.8 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone der Bären-, Eichen- und Stelliquellen ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kantonaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 68 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 68 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG, Art. 29 Abs. 2 GSchV sowie § 2 und § 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die alte, mit RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 genehmigte Grundwasserschutzzone für die Pelzmühletal-Quellen wird auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Hochwald aufgehoben. Die übrigen mit RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 genehmigten Grundwasserschutzzonen auf Gebiet der Gemeinden Hochwald, Seewen, Himmelried, Nunningen und Breitenbach bleiben, sofern nicht mit früheren Beschlüssen aufgehoben oder angepasst, weiterhin unverändert bestehen.
- 3.2 Folgende Dokumente werden fortgeschrieben:
- Schutzzonenplan: Die im Schutzzonenplan „Gemeinde Hochwald, Schutzzonen für die Angensteiner- & Pelzmühletal-Quellen der IWB und die Bodenacker-Quellen der WV Duggingen, 1:5'000, Plan Nr. 08.018-1A der W. & J. Rapp AG, Basel, vom 17. November 1983“ dargestellte Grundwasserschutzzone für die Pelzmühletal-Quellen wird auf Gebiet der Einwohnergemeinde Hochwald aufgehoben. Die übrigen mit RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983 genehmigten Grundwasserschutzzonen in diesem Plan

bleiben, sofern nicht mit früheren Beschlüssen aufgehoben oder abgeändert, weiterhin unverändert bestehen.

– Schutzzonenreglement: Das „Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgungen der Gemeinden Büren, Hochwald, Himmelried, Basel, Duggingen, vom 10. November 1983“, genehmigt mit RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983, wird für die Pelzmühletal-Quellen auf Gebiet der Einwohnergemeinde Hochwald aufgehoben. Das Reglement bleibt für die übrigen Grundwasserschutzzonen, sofern diese nicht mit früheren Beschlüssen aufgehoben oder abgeändert wurden, weiterhin unverändert bestehen.

3.3 Die neue Grundwasserschutzzone für die Bären-, Eichen- und Stelliquellen der IWB auf Gebiet der Einwohnergemeinde Hochwald, bestehend aus:

– Schutzzonenplan: „Gemeinde Hochwald: Schutzzonenplan für die Bären-, Eichen- und Stelliquellen, 1:2'500, IWB, Basel, vom 7.3.2016“ und

– Schutzzonenreglement: „Gemeinde Hochwald: Schutzzonenreglement Bären-, Eichen- und Stelliquellen der IWB, Dr. Jost Schweizer, Ettingen, vom 28.1.2016“,

wird genehmigt.

3.4 Die in Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

3.5 Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinde Hochwald sind gemäss Art. 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Ferner ist die Einwohnergemeinde Hochwald verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.

3.6 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Hochwald auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Fassungsinhaberin (IWB, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel) vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 4 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Mutation im Grundbuch Hochwald an die Amtschreiberei Dorneck, Grundbuchamt, Amthaus, 4143 Dornach.

3.7 Die überarbeitete Grundwasserschutzzone der Bären-, Eichen- und Stelliquellen ist im Gesamtplan von Hochwald orientierend darzustellen.

3.8 Die IWB haben dem Amt für Umwelt innert einem Monat ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses insgesamt 12 komplette Schutzzonendossiers, bestehend aus Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement, Konfliktplan und hydrogeologischem Bericht einzureichen. Vorgängig sind der Schutzzonenplan und Anhang 4 des Reglements vom amtlichen Nachführungsgeometer auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen und Anhang 2 des Reglements mit dem aktuellen Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft zu ergänzen. Das Amt für Umwelt wird anschliessend die Kennzeichnung der Dossiers durch die Staatskanzlei und deren Zustellung an die Adressaten gemäss untenstehendem Verteiler veranlassen.

Ferner haben die IWB innert eines Monats ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses den Schutzzonenplan und das Reglement in digitaler Form als PDF sowohl dem Amt für Umwelt als auch dem digitalen Planarchiv des Amtes für Raumplanung (arp.digital@bd.so.ch) zuzustellen.

- 3.9 Die neue Grundwasserschutzzone tritt mit der Publikation des vorliegenden Beschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.
- 3.10 Die IWB als Fassungsinhaber haben eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 5'527.05 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

IWB, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel

| | | | |
|-----------------------|-----|------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 4'500.00 | (4210001 / 007 / 80052) |
| Publikationskosten | | | |
| Wochenblatt: | Fr. | 472.05 | (4260000 / 007 / 80052) |
| Publikationskosten | | | |
| Amtsblatt: | Fr. | 532.00 | (4250015 / 002 / 45820) |
| Genehmigungsbeschluss | | | |
| Amtsblatt: | Fr. | 23.00 | (4250015 / 002 / 45820) |
| | | <u>Fr.</u> | <u>5'527.05</u> |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH: ad acta 354.114.002), mit einem gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.114.002), mit einem gen. Dossier
(folgt später, Dossier anschliessend weiter an Amtschreiberei)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, Peter Senn, mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-
Attribute im gszoar.shp, mit digitalen Daten (folgen später durch Amt für Umwelt)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier (folgt später)

Amt für Raumplanung, Valentin Burki (Unterlagen für Planarchiv folgen später, siehe Ziff. 3.8)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit drei gen. Dossiers (folgen später)

Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald, mit zwei gen. Dossiers (folgen
später) **(Einschreiben)**

IWB, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel, mit einem gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung
(Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Kantonales Laboratorium, Trinkwasserinspektorat, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal, mit einem
gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umweltschutz und Energie, Dominik Bänninger, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal,
mit einem gen. Dossier (folgt später)

Dr. Jost Schweizer, Beratender Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Grund-
buchamt, Amthaus, 4143 Dornach; mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen ge-
mäss Ziffer 3.6 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier (folgt später))

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im
Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Hochwald: Aufhebung der Grundwasserschutzzone
der Pelzmühletal-Quellen auf Gebiet der Einwohnergemeinde Hochwald sowie Ge-
nehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Bären-, Eichen- und Stelliquel-
len der IWB.“)

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente aus dem Jahr 1983 (genehmigt mit RRB Nr. 3380 vom 6. Dezember 1983), sofern vorhanden, welche ihre Gültigkeit teilweise verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 und 3.2 des Dispositivs des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.